



An alle Mitglieder des Instituts für
Archäologie

**Kultur-, Sozial- und
Bildungswissenschaftliche
Fakultät**

Institut für Archäologie

Klassische Archäologie

Jessica Bartz, M.A.
Wiss. Mitarbeiterin

Ausschreibung Frauenfördermittel 2017

Sehr geehrte Frauen des Instituts für Archäologie,

In diesem Jahr können wieder Mittel für die Frauenförderung beantragt werden. Die Höhe des zu vergebenden Gesamtbetrags ist derzeit noch unklar, da die Mittel noch nicht freigegeben sind. Aus diesem Grund erfolgt die Ausschreibung unter Vorbehalt.

Anträge können bis zum **16.07.2017** formlos, jedoch schriftlich und elektronisch, bei mir eingereicht werden!

Datum:
30.06.2017

Bearbeiter/in:

Geschäftszeichen:

Postanschrift:
Humboldt-Universität zu Berlin
10099 Berlin

Telefon: 030 2093 98119

bartzjes@hu-berlin.de
www.hu-berlin.de

Sitz:
Unter den Linden 6
Raum 3086A
10099 Berlin

§ 1 Zweck der Richtlinien

Die Vergabe der finanziellen Mittel für Frauenförderung soll dazu dienen, effizient und nachhaltig Anreize für die Gleichstellung sowie die Beseitigung der Unterrepräsentation von Frauen an der Kultur-, Sozial- und Bildungswissenschaftlichen Fakultät zu setzen. Unterrepräsentation im Sinne von Satz 1 liegt vor, wenn in der jeweiligen Statusgruppe an der Fakultät bezogen auf den konkreten Themenbereich des Projekts mehr Männer als Frauen vertreten sind oder Beschäftigte trotz Überrepräsentanz auf Ebene der Bezahlung unterrepräsentiert (in Anlehnung an § 3 II Landesgleichstellungsgesetz Berlin/§ 9 II Frauenförderrichtlinien HU).

§ 2 Vergabe von Fördermitteln auf Antrag

Die Kultur-, Sozial- und Bildungswissenschaftliche Fakultät fördert auf Antrag Projekte und Veranstaltungen, die Frauen in Forschung und Lehre durchführen. Die Höhe der Förderung entspricht maximal 10% der Summe, welche für die Frauenförderung dem jeweiligen Institut/Wahlbezirk aus dem Haushalt zur Verfügung steht. Die Förderungshöhe kann bei hoher Antragslage geringer ausfallen, aber auch höher ausfallen, falls das beantragte Projekt durch eine zu geringe Förderung nicht umgesetzt werden kann, oder die Antragslage dies erlaubt. Die Fördermittel sollen für Frauen der Kultur-, Sozial- und Bildungswissenschaftlichen Fakultät karrierefördernd bzw. für Frauenforschung verwendet werden:

Bankverbindung:
Berliner Bank
NL der Deutsche Bank PGK AG
BLZ 100 708 48
Konto 512 6206 01
BIC/SWIFT DEUTDEDB110
IBAN DE95 1007 0848 0512 6206 01

- als Mittel für Forschungszwecke, insbesondere zur Anfertigung einer Promotion oder Habilitation
- um die aktive Teilnahme an Kongressen, Tagungen und wissenschaftliche Recherchen vor Ort zu ermöglichen,
- für Lehr- und Gastaufträge von Frauen bzw. zu Themen der Frauenforschung,
- für Zuschüsse bei der Beschaffung von Arbeitsmitteln und Druckkosten

Es ist darauf zu achten, dass im Antrag eine explizite Begründung zur Umsetzung dieser Ziele enthalten sein muss.

§ 3 Antragsberechtigung bei der Vergabe von Fördermitteln auf Antrag

Antragsberechtigt sind grundsätzlich alle Frauen, die Studentinnen, Beschäftigte oder Doktorandinnen, Privatdozentinnen oder Habilitandinnen des Instituts für Archäologie der Kultur-, Sozial- und Bildungswissenschaftlichen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin sind. Antragsberechtigt sind ebenfalls beschäftigte Männer und Frauen der Humboldt-Universität zu Berlin, wenn sie die Förderung von nichtbeschäftigten Frauen beantragen, bspw. für Lehraufträge. Bei Anträgen für Nichtmitglieder des Instituts muss der Nutzen für das Institut im Antrag deutlich gemacht werden.

§ 4 Entscheidungskriterien bei der Vergabe von Fördermitteln auf Antrag

(1) Ein Antrag im Sinne von § 2 ist förderungswürdig, wenn er dem Zweck der Richtlinie nach § 1 entspricht.

(2) Ein Antrag auf Projektförderung im Sinne von § 2 ist förderungswürdig, wenn er:

- ein Projekt in einem Bereich betrifft, in dem Frauen unterrepräsentiert sind oder Gender thematisiert;
- ein Projekt betrifft, das der Weiterentwicklung der Lehre, ihrer Inhalte und Veranstaltungen des Instituts dient;
- ein Projekt betrifft, das die Antragstellerin in eigener Verantwortung, d.h. von Fakultätseinrichtungen grundsätzlich unabhängig durchzuführen beabsichtigt;
- ein Projekt betrifft, dessen Ergebnis spürbare Nachhaltigkeit für das Institut besitzt;
- von mehreren Antragsberechtigten gemeinsam gestellt wird; oder
- von Antragsberechtigten gestellt wird, die typischerweise mit Benachteiligung im Hinblick auf Herkunft, Behinderung oder Vergleichbares konfrontiert sind.

§ 5 Verfahren bei der Vergabe von Fördermitteln auf Antrag

(1) Ein Antrag auf Förderung im Sinne von § 2 ist sowohl elektronisch als auch schriftlich zu stellen. Zuständig ist die Frauenbeauftragte des Instituts, an welches die Antragstellerin angegliedert ist und welches der Kultur-, Sozial- und Bildungswissenschaftlichen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin zugeordnet ist. Unvollständig eingereichte Anträge werden nicht bearbeitet.

(2) Anträge müssen der zuständigen Frauenbeauftragten des Instituts vor Projektbeginn in der in § 5 Absatz 1 näher bestimmten Form vorliegen. Sofern die Frauenförderkommission erst nach Durchführung des Projektes tagt, sind Anträge zu berücksichtigen, die rechtzeitig vor Projektbeginn gestellt wurden.

(3) Die Frauenförderkommission der Kultur-, Sozial- und Bildungswissenschaftlichen Fakultät besteht aus den Frauenbeauftragten der Institute/Wahlbezirke der Kultur-, Sozial- und Bildungswissenschaftlichen Fakultät. Jedes Institut/Wahlbezirk hat eine Stimme. Die Frauenfördermittelkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Stimmberechtigten anwesend sind oder kann in Ausnahmefällen im Umlaufverfahren über Anträge abstimmen. Beschlüsse müssen mit einfacher Mehrheit getroffen werden. Enthaltungen zählen als Neinstimmen.

(4) Die Frauenförderkommission tagen in der Regel zweimal im Jahr (ca. Juli, November). Die Vergabe der Frauenfördermittel erfolgt nach Ausschreibung. Die Ausschreibefrist beträgt zwei Wochen. Jedes Institut kann die Ausschreibung individuell vornehmen. Die Frauenfördermittelkommission legt im Einvernehmen mit der Frauenbeauftragten des jeweiligen Instituts dem zuständigen Institutsrat die Entscheidung über die Vergabe der Frauenfördermittel zur Kenntnisnahme vor.

(5) Zuschüsse für Projekte im Sinne von § 2, die nicht innerhalb eines Jahres nach Antragsbewilligung zur Durchführung des in Aussicht genommenen Projekts verwendet werden, verfallen bzw. sind zurückzuzahlen. In Ausnahmefällen kann diese Frist verlängert werden. Hierzu ist ein Antrag mit Begründung erforderlich, welcher der Frauenbeauftragten

und der Sachmittelverwalterin des jeweiligen Instituts vor Ablauf eines Jahres zuzustellen ist. Die Abrechnung muss nach Abschluss eines genehmigten Projektes sofort erfolgen.
(6) Zuschüsse für Projekte im Sinne von § 2, die nicht entsprechend dem Antrag auf Förderung verwendet werden, sind zurückzuzahlen. Die Frauenförderkommission kann einen Nachweis über die zweckgemäße Verwendung verlangen.

Mit freundlichen Grüßen,

Jessica Bartz
